



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.18 RRB 1904/0400**
Titel **Bahnhof Zürich, Transitbureau.**
Datum 14.03.1904
P. 156–157

[p. 156]

[Präsidialverfügung]

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat auf dem Zirkularwege:

I. An das eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement in Bern wird geschrieben:

Indem wir Ihnen die Vernehmlassung des Stadtrates Zürich zu dem Projekte der Schweizerischen Bundesbahnen für den Umbau des ehemaligen Lagerschuppens an der Zollstraße in Zürich III in ein Transitpostbureau übermachen, stellen wir gemäß dem Kreisschreiben des Bundesrates vom 15. Juni 1901 das Begehren, es möchten die in der vorliegenden Vernehmlassung des Stadtrates Zürich aufgestellten Forderungen hinsichtlich der Anordnungen des Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893 bei der Behandlung des Projektes durch Ihre Behörde berücksichtigt werden.

Wir machen die Begehren und Ausführungen des Stadtrates Zürich zu den unsrigen und führen im einzelnen noch aus:

Die südliche Baulinie der Zollstraße ist vom Stadtrat Zürich festgesetzt und vom Großen Stadtrate genehmigt worden; sie mußte festgesetzt werden, weil die Interessen der Anstößer durch eine weitere Hinausschiebung der Regelung dieser Angelegenheit schwer geschädigt worden wären. Es hat sich dies namentlich bei Anlaß einer Bauverweigerung gezeigt, die der Stadtrat im Frühjahr 1903 gegenüber J. J. Landolt aussprechen mußte, weil die nördliche Baulinie mangelte. Wir haben Ihnen den Entscheid des Regierungsrates in dieser Sache mit unserem Schreiben vom 24. Dezember 1903 zugestellt. Die Kreisdirektion III der Schweizerischen Bundesbahnen erklärte damals allerdings, sie werde sich der Festsetzung einer ideellen Baulinie auf ihrem Gebiete nicht widersetzen, wenn dieselbe in einem Abstände von 12 m von der nördlichen Baulinie erfolge. Es ist ohne weiteres klar, daß für die in Frage kommende Gegend ein Baulinienabstand von 12 m undenkbar war; insbesondere aber konnte die neue Baulinie nicht eine ideelle sein, weil die in § 10 des Baugesetzes für solche Baulinien aufgestellten Voraussetzungen fehlen.

Wir verweisen sodann auf die speziellen Begehren des Stadtrates, die dahin gehen, es möchte die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen angewiesen werden, beim Stadtrate Zürich die Baubewilligung einzuholen und eine Detailzeichnung des Klärkessels, in welchen die Abtrittstoffe geleitet werden sollen, beizubringen. Insbesondere schließen wir uns auch der Auffassung des Stadtrates bezüglich der Anwendung der kantonalen Normen betreffend die Bau-, Feuer- und Gesundheitspolizei an und verweisen in dieser Beziehung noch speziell auf unser oben



erwähntes Schreiben vom 24. Dezember 1903 und die mit demselben eingelegten Entscheide.

Da wir alles zu tun gedenken, um den kantonalen Gesetzesnormen Berücksichtigung zu verschaffen, erwarten wir, // [p. 157] daß uns vor der definitiven Genehmigung des Projektes Gelegenheit gegeben werde, uns über allfällige Beschlüsse und Verfügungen in dieser Angelegenheit noch auszusprechen.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/24.03.2017]